

**SATZUNG DES PEKING UNIVERSITY ALUMNI ASSOCIATION OF GERMANY
VOM 25. MÄRZ / 26. MAI / 02. AUGUST 2013**

§ 1

NAME, SITZ, EINTRAGUNG, GESCHÄFTSJAHR

- 1.1 Der Verein trägt den Namen Peking University Alumni Association of Germany.
- 1.2 Er hat den Sitz in Frankfurt am Main.
- 1.3 Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 1.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

VEREINSZWECK

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Zweck des Vereins ist
 - a) die Förderung von Wissenschaft und Forschung
 - insbesondere durch den Aufbau von Kontakten zwischen Deutschland und China, um den bilateralen akademischen Austausch zu fördern; und
 - durch Vermittlung zwischen deutschen sowie chinesischen Universitäten und deutschen sowie chinesischen Industrieunternehmen bzw. Instituten im Hinblick auf die Kooperation bei gemeinsamen Forschungsprojekten sowie die Gründung von Forschungszentren in Deutschland und China.
 - b) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens

- insbesondere durch seine Tätigkeit als Plattform für Kontakte, Meinungs- und Informationsaustausch; durch das Sammeln sachdienlicher Informationen und deren Veröffentlichung oder Weitergabe an Mitglieder oder Dritte; durch die Organisation eigener Kulturveranstaltungen und Teilnahmen an Kulturveranstaltungen Dritter und durch die Organisation von Besichtigungen oder Ausflügen, die das deutsch-chinesische Kulturverständnis und die deutsch-chinesische Freundschaft fördern.

§ 3 SELBSTLOSIGKEIT

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen oder politischen Zwecke.
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

- 4.1 Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.
- 4.2 Ordentliches Mitglied kann jede in Deutschland ansässige, oder in China ansässige natürliche Person sein, die regelmäßig zwischen China und Deutschland verreist, die ein Studium (einschließlich aller akademischen Grade/Abschlüsse, Bildungs- und Weiterbildungsprogramme) an der Peking University absolviert hat oder als Professor(in), Lehrbeauftragte(r), Assistent(in) oder in sonstiger Eigenschaft an der Peking University tätig war und den Vereinszweck unterstützt.
- 4.3 Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck und die Arbeit des Vereins bejaht und fördert.
- 4.4 Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- 4.5 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 4.6 Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf des Geschäftsjahres.
- 4.7 Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

- 4.8 Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
- 4.9 Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 BEITRÄGE

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand;
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 DER VORSTAND

- 7.1 Der Vorstand besteht aus neu Mitgliedern. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 7.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorsitzende wird von dem Vorstand gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- 7.3 Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- 7.4 Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch Post oder E-Mail schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

- 7.5 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.

§ 8

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 8.1 Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- 8.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 10% aller Vereinsmitglieder, jedoch mindestens von fünf Mitgliedern schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- 8.3 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch Post oder E-Mail unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens einem Monat bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- 8.4 Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über
- a) Aufgaben des Vereins,
 - b) Mitgliedsbeiträge,
 - c) Satzungsänderungen,
 - d) Auflösung des Vereins.
- 8.5 Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 8.6 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9
SATZUNGSÄNDERUNG

- 9.1 Für Satzungsänderungen ist die Zweidrittel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- 9.2 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10
BEURKUNDUNG VON BESCHLÜSSEN

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 11
AUFLÖSUNG DES VEREINS UND VERMÖGENSBINDUNG

- 11.1 Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist die Zweidrittel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- 11.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Frankfurt am Main, 22. August, 2013

Peking University Alumni Association of Germany